

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 33/08 – 30. Juni 2008 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

, den 26.06.08

Allgemeinverfügung

Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von Glasflaschen in der Altstadt von Haldensleben

Hiermit wird nachfolgende Verfügung erlassen.

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Gleichzeitig ist es in dem genannten Zeitraum untersagt, in den nachfolgenden Bereichen der Stadt Glasflaschen mit sich zu führen, sofern die betreffende Person in den genannten Bereichen verweilt.

Die Bereiche sind:

1. Die historische Altstadt innerhalb der Stadtmauer
 - Marktplatz
 - Marienkirchplatz
 - Stendaler Str.
 - Magdeburger Str. von Markt bis Einmündung Holzmarkt/ Platz an der Stadtmauer
 - Hagenstr. von Markt bis Alsteinstr.
 - Hagentorplatz
 - Bülstringer Str. von Markt bis Schützenstr.
 - Steinstr.
 - Gröperstr.
 - Ritterstr.
 - Lange Str.
 - Holzmarkt
 - Holzmarktstr.
 - Jacobstr.
 - Burgstr.
 - Breiter Gang
 - Schmalere Gang
 - Gärhof
2. Maschenpromenade
3. Gartenstraße
4. Wallanlage Alter Friedhof
5. Pfändegraben

Diese Verfügung wird vom 01.07.08 bis 19.09.08 befristet.

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

Die Stadt Haldensleben kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Eine Ausnahme wird für den Zeitraum des Altstadtfestes vom 29.08.2008, 18.00 Uhr bis 31.08.2008, 22.00 Uhr erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Gem. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3a SOG LSA ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gem. § 3 Nr. 3 b SOG LSA vor. Richtet sich die Gefahr auf ein bedeutendes Rechtsgut, wie z. B. Leben oder Gesundheit, liegt so- gar eine erhebliche Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3 c SOG LSA vor.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Seit einiger Zeit haben sich vor allem der Marktplatz und die Fußgängerzone von Haldensleben zu einem Treff- punkt von Personen –darunter Jugendliche und selbst Kinder- entwickelt, die dort außerhalb der Gastronomie Al- kohol konsumieren.

Von diesen Personen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. So kommt es nicht nur an Wochenenden und in Fe- rienzeiten zu Sachbeschädigungen an den privaten und öffentlichen Gebäuden am Marktplatz sowie an den öf- fentlichen Toilettenanlagen.

Aufgrund des Alkoholkonsums wird die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwen- dung von Gewalt gegen Personen und Sachen deutlich gesenkt.

Zugleich belästigt dieser Personenkreis die Anwohner und sonstigen Besucher durch übermäßig lautes Rufen und aufgedrehte Musikanlagen aus KFZ auch in der Nachtzeit.

Schließlich verunreinigen diese Personen private Anliegergrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen mit Urin und Kot sowie weggeworfenen Glasflaschen, deren Scherben den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gefährden.

Die Straftatenstatistik belegt diese Entwicklung. Im Bereich des Marktplatzes wurden im Zeitraum Januar 2007 bis April 2008 18 Straftaten in Bezug auf Sachbeschädigungen (z.B. Bürgerbüro, Öffentliche Toilette, Springbrun- nen) und 6 Straftaten in Bezug auf Körperverletzungen registriert, davon in den Monaten März und April 2008 al- lein zusammen 7 Straftaten.

In demselben Zeitraum wurden 15 Ordnungswidrigkeiten festgestellt und geahndet.

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist durch diese Entwicklung zu befürchten. Folg- lich ist die Rechtsordnung erheblich verletzt und sowohl eine konkrete als auch eine gegenwärtige Gefahr gege- ben.

Zur Abwehr der weiteren Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist es geboten, den Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Glasflaschen zu untersagen.

Das Verbot wird auf die Stunden zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr beschränkt, da die angeführten Vorfälle sich auf die Abend- und Nachtstunden konzentrieren. Außerdem wird es zunächst bis zum 19.09.08 befristet.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich; insbesondere haben sich die Bemühungen der Stadtverwaltung, durch Gespräche der Mitarbeiter in der Jugendpflege auf den bezeichneten Personenkreis einzuwirken, als ebenso untauglich erwiesen, die Lage zu bessern, wie die Maßnahmen der Stadtwache, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren durchzuführen gegen Personen, die bei der Begehung einschlägiger Tatbestände vereinzelt aufgegriffen werden konnten.

Das Verbot bezieht sich auf das gesamte Altstadtgebiet, da zu befürchten ist, dass der bezeichnete Personenkreis ansonsten auf naheliegende Bereiche ausweicht.

Im Zeitraum vom 16.05.08 bis 30.06.08 wurde die bis dahin gültige Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot intensiv kontrolliert. Es konnte festgestellt werden, dass die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Innenstadt abnahmen. Zugleich konnten keine Örtlichkeiten außerhalb der Innenstadt festgestellt werden, wo Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nunmehr gehäuft auftreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf den § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die verfügten Verbote unverzüglich umgesetzt werden und auch im Falle etwaiger Widersprüche bis zu einer gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweis:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Eichler
Bürgermeister

